

# Gemeinde Böbikon



---

## Strassenreglement

---

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
<b>Strassenreglement</b>	<b>2</b>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
§ 1 Zweck, Geltungsbereich	2
§ 2 Öffentliche Strassen und Wege und Privatstrassen, Definition	2
§ 3 Erstellung, Anforderungen	2
§ 4 Übergeordnetes Recht	2
<b>B. Definitionen</b>	<b>3</b>
§ 5 Erschliessungsfunktion, Basiserschliessung, Groberschliessung, Feinerschliessung	3
§ 6 Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt	3
<b>C. Finanzierung</b>	<b>4</b>
§ 7 Finanzierung	4
<b>D. Rechtsschutz und Vollzug</b>	<b>4</b>
§ 8 Rechtsschutz, Vollstreckung	
<b>E. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>4</b>
§ 9 Inkrafttreten	4
<b>Anhang</b>	
1 Definitionen	5
2 Strassenklassifizierung	6

Die Einwohnergemeinde Böbikon beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes Strassenreglement:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Zweck,  
Geltungsbereich Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt der öffentlichen Strassen.

### § 2

Öffentliche  
Strassen und  
Wege,  
Definition <sup>1</sup>Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, (Fuss-) Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG).

Privatstrassen  
und Wege,  
Definition <sup>2</sup>Privatstrassen und (Fuss-) Wege sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

### § 3

Erstellung <sup>1</sup>Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

Anforderungen <sup>2</sup>Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

### § 4

Übergeordnetes  
Recht Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## B. Definitionen

### § 5

Erschliessungs- funktion	<sup>1</sup> Die Strassen werden betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.
Basiserschlies- sung	<sup>2</sup> Kantonsstrassen - Hauptsammelstrassen (HSS): Hauptsammelstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.
Grob-erschlies- sung	<sup>3</sup> Die Groberschliessung umfasst die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen (SS) und Haupt-Fusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.
Feinerschlies- sung	<sup>4</sup> Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Erschliessungsstrassen und -wege (ES). Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen).

### § 6

Erstellung	<sup>1</sup> Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Anlage.
Änderung	<sup>2</sup> Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, z.B. eine Korrektur des Querschnittes, der Linienführung in Situation und Höhenlage oder Verkehrsberuhigungsmassnahmen.
Erneuerung	<sup>3</sup> Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz einer Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung, z.B. Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Foundationsschicht und Belag). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
Unterhalt	<sup>4</sup> Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Anlage erforderlich sind (z.B. Heisststeuerung, Belagserneuerung etc.).

### C. Finanzierung

#### § 7

Finanzierung Die Finanzierung der Strassen ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 10. Dezember 2004 geregelt.

### D. Rechtsschutz und Vollzug

#### § 8

Rechtsschutz <sup>1</sup>Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung <sup>2</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

### E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### § 9

Inkrafttreten Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Vorstehendes Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2004 genehmigt und kann nur durch Gemeindeversammlungsbeschluss geändert werden.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. Konrad Werder

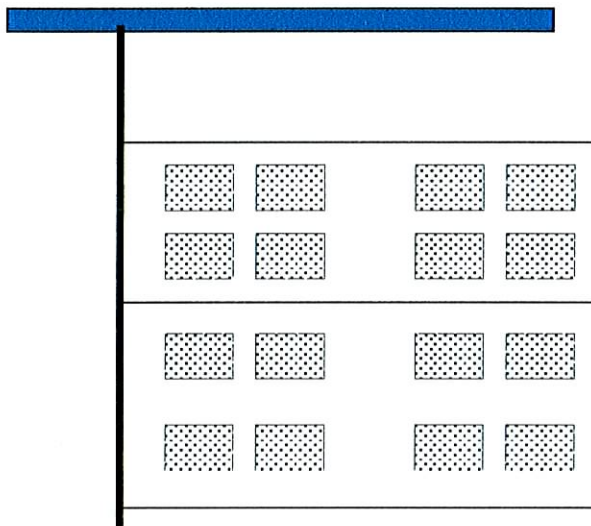
Der Gemeindeschreiber:

sig. Frank Reinhardt

## Anhang 1

### Definitionen


- Basis-, Grob-, Feinerschliessung



Legende:

**Basiserschliessung**


Übergeordnetes Verkehrsnetz

 Hauptverkehrsstrasse (HVS) und Hauptsammelstrasse (HSS)

**Groberschliessung**

 Sammelstrasse (SS)

**Feinerschliessung**

 Erschliessungsstrasse ES

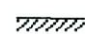
- Strassenaufbau



Legende:

 Belag (Oberbau):  
- Deckbelag  
- Tragschicht

 Fundationsschicht (Oberbau)

 Unterbau

## Anhang 2

# Strassenklassifizierung

Strassenklassifizierung:

- **Basiserschliessung (§ 5)**



Hauptverkehrsstrassen / Hauptsammelstrassen

- **Groberschliessung (§ 5)**



Groberschliessung (Sammelstrassen)  
alle übrigen Erschliessungsstrassen und Wege

- **Feinerschliessung (§ 5)**



Feinerschliessung (Erschliessungsstrassen)